

**Zehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen  
Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Grevesmühlen  
(10. Änderungssatzung - 10.ÄS-GS-EWS)  
Vom 10. Dezember 2012**

Auf der Grundlage der §§ 150, 154 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 05. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vom 28.12.2000 (*OZ Lokalteil 12.01.01 S.17*), zuletzt geändert durch neunte Satzung vom 01.06.2010, wird wie folgt (*OZ Lokalteil Grevesmühlen/Wismar 08.06.10, S. 15*) geändert:

§ 3 Abs. 1 - „Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Grundgebühr“ wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Grundgebühren der Benutzungsgebühren A und B werden nach Berechnungseinheiten (BE) oder nach dem Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers berechnet.

1.1 Eine BE ist eine Wohnungseinheit. Wohnungseinheiten sind Wohnflächen nach § 2 der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

Die Ermittlung erfolgt:

a) für Grundstücke die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach Anzahl der BE

b) für Grundstücke, die ausschließlich für gewerbliche Zwecke genutzt werden, nach dem Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers

c) für Grundstücke, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfinden kann (z. B. Wohn- und Geschäftshaus), gilt zusätzlich jede gewerbliche Einrichtung (z. B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbstständige Niederlassungen und Nebenstellen) als eine BE

1.2 Die Gebühr je Berechnungseinheit beträgt je BE und Monat:

bei Benutzungsgebühr A      5,11 EUR

bei Benutzungsgebühr B      2,56 EUR

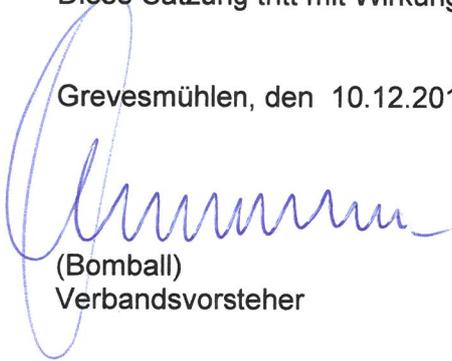
Die Gebühr beträgt je Monat bei Verwendung von Wasserzählern mit der Angabe des

Nenndurchflusses Q <sub>n</sub> in m <sup>3</sup> /h bis	oder des Dauerdurch- flusses Q <sup>3</sup> in m <sup>3</sup> /h bis	Euro (Netto)
1,5	2,5	5,11
2,5	4,0	25,56
6,0	6,3	66,47
10,0	10	107,37
15,0	16	153,39
40,0	40	393,69
60,0	63	587,99
150,0	100	1.457,18

## Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Grevesmühlen, den 10.12.2012



(Bomball)  
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.